



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 24/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.09.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kwadwo Borsu, Am Turnisch 14, 40231 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198273/45 am 27.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

G a h r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sacir Idrizi, Julius-Leber-Str. 32, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194982/39 am 30.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S m o l a

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marius Madina, Oskarstr. 18, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005200394/24 am 29.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B a c k m a n n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valentin-Sorinel Florea, Oberdießemer Str. 42, 47805 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228753/30 am 26.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Erdal Bahadir, Reichswaldallee 57, 40472 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005198537/44 am 18.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tobias Fenslaun, Riegelweg 4, 45309 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006226263/44 am 13.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.09.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Silvano Lehmann, Feldwiese 20, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006223811/45 am 29.06.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.06.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.09.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dlgash Miro, Krahwinkelstr. 11, 45276 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228525/6 am 18.07.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L a d e m a c h e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Iulica-Nicusor Sandu, Bielefelder Str. 81, 44652 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006228841/65 am 08.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

B e c k e r

### Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Messbescheide für das Jahr 2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2225138000000 für die Firma E.M.I Projektentwicklung und Bau GmbH & Co. KG können nicht zugestellt werden, weil diese bereits abgemeldet wurde und die Anschrift des Zustellbevollmächtigten Kommanditisten, Herrn Ivan Begic nicht bekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der

Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde-steuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jemima Oyambia Ekuwo zuletzt wohnhaft gewesen Arnoldstr. 19 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 29.08.2016 (Aktenzeichen: 50-711/63188/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 40 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Dahmen-Wellm, Zi. 213, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I.A.

K ä m m e r e r

### Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmittelteilung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsmittelteilung kann nicht zugestellt werden, da sich der Wohnsitz des Empfängers im Ausland befindet:

Ireneusz Paziewski, Geburtsdatum unbekannt, letzte bekannte Anschrift: Zielna 6, 08460 Sobolew, Polen; AZ 32-13.14.03.8/16, Datum der Ordnungsverfügung: 22.08.2016.

Die Sicherstellungsmittelteilung vom 22.08.2016 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 22.08.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O e s t e r w i n d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Sandu, Sigismundstr. 27, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM618 am 11.08.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.09.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen die Fa. Dach- und Solartechnik Rack Ltd., Jägerstr. 24, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LA722 am 02.09.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.09.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

# HAUSHALTSSATZUNG

## **der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2016 vom 07.09.2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

##### ***im Ergebnisplan mit***

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	680.375.918 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	747.878.718 €

##### ***im Finanzplan mit***

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	653.528.583 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	702.665.390 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.476.271 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	164.741.549 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	120.589.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	28.398.000 €

festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

87.689.000 €

festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

52.195.000 €

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Jahresabschluss 2013 verbraucht und es ist eine Überschuldung eingetreten. Die Erhöhung des auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden gesonderten Bilanzpostens „Nicht mehr durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

67.502.800 €

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.070.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 09.12.2015 beschlossenen Hebesatzsatzung 2016 wie folgt festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 640 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 520 v. H. |

**§ 7**  
**Haushaltsausgleich**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**  
**Weitere Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der städtischen Eigengesellschaften erforderlich ist, wird für

die Mülheimer Verkehrsgesellschaft mbH auf	20.900.000 €
und	
die Mülheimer Seniorendienste GmbH auf	12.000.000 €

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

## **§ 9**

### **Kredite zur Liquiditätssicherung für die BHM**

Im Rahmen des in § 5 festgesetzten Höchstbetrages können der Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (BHM) Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von maximal 29.000.000 € zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 10**

### **Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.

## **§ 11**

### **Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO**

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

## **§ 12**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Interne Verrechnungen und kalkulatorische Kosten.
- b) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.
- c) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung gelten ohne Einzelvorlage als durch den Rat genehmigt.

## **§ 13 Stellenplan**

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

## **§ 14 Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet. Die Heranziehung von Minderaufwendungen zur Deckung anderer Aufwendungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig. Die Nutzung von Minderauszahlungen für andere Maßnahmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 100.000 € überschreiten.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Das nach § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 31.08.2016 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 07.09.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2016

Der Oberbürgermeister

S c h o l t e n

## **FISCHERPRÜFUNG**

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **13.12.2016**

ab **14.00 Uhr** in der

**Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3**

**45468 Mülheim an der Ruhr**

**Räume A 10 – A 13**

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

**a) in Mülheim an der Ruhr wohnen**

**b) das 13. Lebensjahr vollendet haben**

**c) nicht entmündigt sind.**

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 16.11.2016 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.321, während der Öffnungszeiten gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungskurse für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist in bar oder per EC-Karte bei der Anmeldung zu entrichten.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Oberbürgermeister

I. A.

S i r i c

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kwadwo Borsu, Düsseldorf)	444
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sacir Idrizi)	444
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marius Madina, Oberhausen)	445
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valentin-Sorinel Florea, Krefeld)	445
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Erdal Bahadir, Düsseldorf)	445
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tobias Fenslaun, Essen)	446
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Silvano Lehmann, Essen)	446
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dlgash Miro, Essen)	446
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Iulica-Nicusor, Herne)	447
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Messbescheiden (Fa. E.M.I Projektentwicklung und Bau GmbH)	447
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jemima Oyambia Ekuwo)	447
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung (Ireneusz Paziewski, Polen)	447
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorghe Sandu)	448
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dach- und Solartechnik Rack Ltd.)	448
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2016 vom 07.09.2016	449
Fischerprüfung	454